

Merkblatt A4

HÖHE DES ARBEITSLOSENGELD

Bemessungsrahmen

Grundlage zur Berechnung des Arbeitslosengeldes sind die versicherungspflichtigen Zeiten (mind. 150 Tage), die im letzten Jahr vor Eintritt der Arbeitslosigkeit liegen und am Tage des Ausscheidens abgerechnet waren. Man spricht hier von dem Bemessungsrahmen. Wenn dieser Zeitraum weniger als 150 Tage enthält, kann dieser auf 24 Monate erweitert werden. Des Weiteren sollte geprüft werden, ob ein Restanspruch besteht, näheres dazu finden Sie auf dem Merkblatt A3.

Zeiten ohne Anspruch auf Arbeitsentgelt (z. B. ruhendes Arbeitsverhältnis) oder versicherungspflichtige Zeit außerhalb einer Beschäftigung (z. B. Bezug von Krankengeld), begründen zwar einen Anspruch, werden aber zur Berechnung nicht berücksichtigt.

Bemessungsentgelt

Zur Berechnung des Bemessungsentgelts wird das beitragspflichtige Brutto-Jahresentgelt der letzten 12 Monate durch die Anzahl der Tage eines Jahres geteilt.

Leistungsentgelt

Abzüglich der Lohnsteuer, des Solidaritätszuschlags und der Sozialversicherungspauschale in Höhe von 20 %, ergibt sich das Leistungsentgelt.

Leistungssatz

60 % des Leistungsentgelts ergibt die Höhe des Arbeitslosengeldes pro Tag also den Leistungssatz. Es erhöht sich auf 67 %, falls Sie oder Ihr Ehe-/Lebenspartner oder Ihre Ehe-/Lebenspartnerin ein Kind oder mehrere Kinder haben.

Arbeitslosengeld wird nach § 136 SGB III für 30 Kalendertage pro Monat berechnet und zum Ende des Monats ausgezahlt.

Beispiel

Herr Muster war 12 Monate sozialversicherungspflichtig angestellt und das Brutto-Jahresentgelt beläuft sich auf 48.000 €, somit erhält er auf Grundlage der Berechnung, eine monatliche Auszahlung in Höhe von 1582,50 €.

Bemessungsentgelt täglich (48.000 €/ 365 Tage)	131,51 €
Abzüglich der Lohnsteuer, des Solidaritätszuschlags, der Sozialversicherungspauschale	
Leistungsentgelt täglich	87,91 €
Prozentsatz 60 %	52,75 €
Monatlicher Zahlungsbetrag	1582,50 €

(Quelle: Selbstberechnung Arbeitslosengeld (Kalenderjahr 2026) - pub.arbeitsagentur.de)

Fiktive Bemessung §152 SGB III

Ist es nicht möglich in dem erweiterten Bemessungsrahmen 150 Tage zu ermitteln, wird der Berechnung des Arbeitslosengeldes ein fiktives Arbeitsentgelt nach § 152 SGB III zugrunde gelegt. Das fiktive Arbeitsentgelt wird basierend auf der Qualifikationsgruppe, die für den gesuchten Job erforderlich ist und nach der Bezugsgröße berechnet. Diese Qualifikationsgruppen sind im § 18 Abs. 1 SGB IV wie folgt festgelegt:

- 1. Hochschul- o. Fachhochschulausbildung,
- 2. Fachschulabschluss/Meisterprüfung,
- 3. abgeschlossene Ausbildung in einem Ausbildungsberuf,
- 4. keine Ausbildung.

Dabei wird die Bezugsgröße des Kalenderjahres verwendet, in dem der Anspruch entstanden ist.

